

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 121-130

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

wöhnlichen und außerordentlichen Berechtigungen gebraucht werden durfte, mithin aller in den Grenzen der Gemeinheit liegender Grund und Boden, der nicht entweder zu den herrschaftlichen Forstgründen gehört, oder irgendeinem Privatmann zum wahren, völligen Eigentum — als Kulturplacken oder Plaggenmatt — oder zur ausschließlichen Benutzung auf eine unbestimmte Zeit — als Torfmoor — eingegeben ist. Der Untergrund solcher Torfmoore, die bereits völlig abgegraben sind oder doch in wenigen bestimmten Jahren abgegraben werden müssen, gehört mit zur Gemeinheit, jedoch muß dem Besitzer die Benutzung bis zur völligen Abgrabung, mithin auch die Überfahrt, bis zur selbigen, vorbehalten oder er dafür anderweitig entschädigt werden. Von der wirklichen Verteilung werden jedoch nach angestellter Untersuchung und mit Rücksicht auf die eintretenden Umstände ausgenommen:

- a) kleine, in den Dörfern belegene Plätze,
- b) öffentliche Heer- und Landstraßen, gemeine Dorf- und Feldwege und Privatwege einzelner Interessenten zu ihren Häusern und Ländereien, letztere jedoch nur, wenn ihre Beibehaltung oder Anlegung notwendig befunden wird.
- c) Sandhügel und andere Plätze zur nötigen Wegerde.
- d) Lehmgruben, Sandgruben und Plätze, wo guter Ton für Töpfereien und Ziegeleien liegt.
- e) Viehtränken, Flachsröthen und andere Wasserbehälter, deren Beibehaltung zum gemeinen Gebrauch nötig befunden wird.
- f) Flüsse und größere Bäche.

Bei den Markenteilungen erfolgt die Ausscheidung des für öffentliche Zwecke bestimmten Areal's vor der Ausscheidung der staatlichen Tertia. Es ist dies das Areal, was zu öffentlichen Wegen und Wasserzügen und zur Wegerde, sowie zu Lehm- und Sandgruben, zu Röhrenhülsen, Viehtränken und allgemeinen Gebrauchszwecken gebraucht wird oder gebraucht wurde. Der Staat hatte also an diesem Areal noch den Tertienanspruch; er hat auf diesen Anspruch aber nach § 2 des Artikels 3 des Markgesetzes zugunsten der Gemeinde verzichtet. Wenn und soweit das bei der Teilung der Mark zum allgemeinen Gebrauch bestimmte Areal nicht

mehr für den besonderen Zweck gebraucht wird, fällt es danach der Gemeinde als Eigentum zu, in deren Bezirk es gelegen ist; vorausgesetzt, daß bei Teilung der Mark nicht andere Bestimmungen für den Fall der Entbehrlichwerdung getroffen worden sind. Die Entscheidung über die Entbehrlichwerdung trifft das Amt.

Aus den vorentwickelten Grundsätzen, die für die Teilung der Gemeinheiten in den alten Landesteilen und für die Marken in den vormal's münsterischen Ämtern gelten, folgt, daß bei den Gemeinheiten die nicht zur Verteilung gekommenen Flächen, wie sie in der Gemeinheitsteilungsordnung unter a) bis f) genannt sind, und alle Gemeinheitsüberschüsse — u. a. die Hochmoore — dem Staate zum Eigentum gehören, (bestimmt ist, daß vor der Veräußerung von für öffentliche Zwecke bestimmten Placken zunächst die Gemeinde zu hören ist) daß aber bei den Markenteilungen diese für öffentliche Zwecke ausgeschiedenen Markenteile nach ihrer Entbehrlichwerdung an die Gemeinde fallen. Nach jetziger Auffassung gilt dies auch für die Marken, die nach oldenburgischem Gemeinheitsrecht geteilt sind. Ein Tertienrecht besitzt der Staat oder der frühere Markenrichter noch an den ungeteilten Markenresten, so z. B. an den jetzt vielfach zur Aufteilung kommenden Brinken.

Durch das Gesetz vom 13. März 1876 ist bestimmt, daß alle dem Staate zufließenden Einnahmen aus den Markenanteilen sowie aus den Gemeinheitsüberschüssen und den Staatsmooren zunächst zur Hebung und Förderung der bereits vorhandenen oder noch zu begründenden Kolonate, in deren wirtschaftlicher Entwicklung und, soweit sie hierzu nicht erforderlich, zur Erwerbung von Grundstücken behufs Förderung der Kolonisation und zu allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Meliorationszwecken zu verwenden sind.

Der Ausschuß hatte Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu erheben und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Fröhle.

Anlage 121.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 44., 2. Lesung.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs wie er aus der ersten und zweiten Lesung hervorgegangen und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Fröhle.

Anlage 122.

Bericht

des Ausschusses I über die von der Buchhalterei des Finanzbureaus aufgestellte und durch weitere Erläuterungen ergänzte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Kasse des Siedlungsamts für 1925 nebst Nachweisung der Kaufgelder und der Erlöse für Grundstücke in besonderer Anlage.

(Anlage 45.)

Die Überschreitungen der einzelnen Ausgabe-Paragraphen betragen zusammen 29 351,87 R.M.

Die Mehrausgaben entfallen zur Hauptsache auf die Teichwirtschaft Ahlhorn. Sie sind hier zurückzuführen auf den Erwerb und die Bearbeitung von Grundstücken, die zur Abrundung des Teichgutes dienten, und auf Erhöhung des Gehalts und der Reisekosten für den Betriebsleiter sowie auf Verzinsung eines um 24 000 R.M. erhöhten Vorschusses aus der Landeskasse.

An Kaufgelder für veräußerte Grundstücke hat das Siedlungsamt 75 560,97 R.M. vereinnahmt.

Zum Ankauf von Grundstücken sind ausgegeben 154 381,59 R.M.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Überschreitungen bei der Kasse des Siedlungsamts in Höhe von 29 351,87 R.M. nachträglich genehmigen und die Anlage 45 damit für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Die Berichterstatter:

Broschko, Mählenhoff, Themann.

Anlage 123.

Bericht

des Ausschusses III zur Anlage 46, betr. Bürgschaftsleistung des Siedlungsamts für Darlehn an Siedler.

Die Anlage ist im Ausschuß beraten.

Beanstandungen sind nicht erfolgt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle genehmigen, daß bis zu einer

weiteren Summe von 400 000 G.M. Bürgschaften für Darlehen, die an vom Siedlungsamt eingewiesene Siedler zu gewähren sind, durch das Siedlungsamt geleistet werden.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Thye.

Anlage 124.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 48: Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1924 und des Gesetzes vom 3. Juli 1926. 1. Lesung.

Im Landesteil Lübeck gab es bisher kein Schiffsregister; da sich die Einrichtung desselben aber als notwendig erwiesen hat, soll dasselbe durch eine dahingehende Mini-

sterialbekanntmachung eingeführt werden. Durch die vorstehende Gesetzesvorlage soll für Lübeck nachgeholt werden, was Oldenburg und Birkenfeld bereits durch Gesetz vom

Anlagen. 4. Landtag des Freistaats Oldenburg, 3. Versammlung.

7

3. Juli 1926 erhalten haben; mit dem Unterschied jedoch, daß der Absatz 3 des § 59 für Lübeck wegfällt, weil die Bestellung von Pfandbriefen an im Bau befindlichen Schiffen inzwischen durch Gesetz vom 4. Juli 1926 reichsgesetzlich geregelt ist.

Der Ausschuß hat dazu nichts zu bemerken und stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 125.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 48. 2. Lesung.

Zur 2. Lesung stellt der Regierungsvertreter den

Antrag:

Ich beantrage, in Artikel II des Entwurfs zwischen den Worten „vom“ und „in Kraft“, die Worte 3. März 1927 einzufügen.

Der Artikel II lautet dann: Dies Gesetz tritt mit Wirkung vom 3. März 1927 in Kraft.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters und des Gesetzentwurfs in 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 126.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 49 (Finanzausgleichsgesetz). 1. Lesung.

Die nun schon seit mehreren Jahren alljährlich vom Reich für das nächste Jahr in Aussicht gestellte endgültige Auseinandersetzung über die Verteilung der Steuern zwischen Reich, Ländern und Gemeinden ist auch in diesem Jahre wieder ausgeblieben. Das Reich hat wiederum einen provisorischen Finanzausgleich, dieses Mal gleich für 2 Jahre geschaffen. Ob sich nach 2 Jahren die Statverhältnisse des Reiches soweit stabilisiert und die Ausgabenpolitik des Reichstages soweit gebessert hat, daß alsdann auf sicherer und gesunderer Grundlage Positives und Haltbares geschaffen werden kann, wird nach wie vor zweifelhaft sein.

Auch das für den 1. April 1927 in Aussicht gestellte Zuschlagsrecht von Ländern und Gemeinden zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ist ebenso wie in den Vorjahren nicht eingeführt worden. Schon im vorjährigen Bericht zum oldenburgischen Finanzausgleichsgesetz sind bereits lebhafteste Zweifel an die Erfüllung des Versprechens geäußert worden, weil das Versprechen nur erfüllbar ist, wenn zu vor der bisherige Steuertarif auf eine entsprechende niedrigere Basis gestellt ist; dafür ist aber wieder Voraussetzung eine Herabsetzung der Ausgaben des Reichs, also auch wieder eine andere Ausgabenpolitik vor allem des Reichstages.

Bemerkte mag in diesem Zusammenhange werden, daß vorläufig das Drängen der Gemeinden und Länder nach Einräumung des Zuschlagsrechts nachgelassen hat, weil das Resultat und der Vorteil eines derartigen Zuschlagsrechts immer problematischer wird, je mehr sich die bisherigen Grundsätze der Einkommensteueranlagung für Landwirtschaft und Gewerbe auswirken. Die bezüglich der Landwirtschaft schon durchgeführte Schätzung zeigt, daß die z. Zt. geltenden Grundsätze eine nachbargleiche und gerechte Steueranlagung nicht ermöglichen, da nach ihnen einzelne Betriebe mit eigenen Arbeitskräften unnatürlich hoch, das Gros der Betriebe, insbesondere Betriebe, bei denen sich die außerordentlich hohen soz. Abzüge auswirken, lächerlich niedrig, meist sogar steuerfrei veranlagt werden. Die Einkommensteuer verliert bei Beibehaltung dieser Grundsätze völlig die bisherige Bedeutung zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerzahler untereinander wie auch zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden.

Ob bei dieser Art Schätzungs politik andere Erwägungen maßgebend gewesen sind, — es liegt nahe, anzunehmen, daß einzelne, insbesondere kleinere Länder, auf diesem indirekten Wege ausgehungert und damit um ihre Selbstständigkeit gebracht werden sollen — mag hier un-

untersucht bleiben. Die Staatsregierung wird aber nachhaltig bestrebt sein müssen, bei der Reichsfinanzverwaltung auf eine sachgemäße Änderung der z. Zt. noch geltenden unsachgemäßen und unnöglichen Steuergrundsätze hinzuwirken.

Da das Reich bezüglich des Finanzausgleichs wie schon gesagt wiederum nur ein Provisorium geschaffen hat, bleibt auch den Ländern nichts anderes übrig, als ebenso wie das Reich die bereits bestehende Beordnung vorläufig zu belassen und von grundsätzlichen Änderungen möglichst abzusehen. So sehr auch zu bedauern ist, daß damit die unerquicklichen und unglücklichen Zustände, die stets mit dem Leben aus einem gemeinsamen Topf und den daraus folgenden Streitigkeiten über die Verteilung des Inhalts verbunden zu sein pflegen, und die alle Beteiligten, seien es nun Reich, Länder, Gemeinden und Steuerzahler, unzufrieden machen, noch weitere Jahre andauern. Es kann sich daher nur darum handeln, die größten Mißstände, die sich bei der Unterverteilung herausgestellt haben, möglichst zu beseitigen. Eine gewisse Erleichterung wird hierfür durch die in einzelnen Beziehungen günstigere Regelung des kürzlich vom Reichstag verabschiedeten Reichsfinanzausgleichsgesetzes geschaffen.

Auch die Regierungsvorlage läßt im allgemeinen die Beordnung des Vorjahres bestehen. Die meisten Bestimmungen der Anlage 49 haben nur redaktionelle Bedeutung, da sie zur Vermeidung alljährlicher formeller Änderungen den Gesetzestext jetzt so formulieren, daß die jeweiligen reichsgesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden und die Zitierung bestimmter Gesetzesbestimmungen möglichst vermieden wird.

Diesem Zweck dienen die Bestimmungen in Art. I Ziffer 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9.

Diesbezüglich sind Bedenken seitens des Ausschusses nicht zu erheben.

Neu ist die Bestimmung zu Ziffer 5, nach der die Abstufung der Zuschläge zur Gewerbesteuer durch die Gemeinden verboten wird. Der Ausschuß hat gegen diese Verordnung Bedenken nicht zu erheben. Der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Steuerpflichtigen trägt der Steuertarif bereits ausreichend Rechnung.

Die mit Ziffer 6 eingefügte Regelung des Rechtsmittelzuges für den Fall, daß die Veranlagung vom Finanzamt erfolgt, erscheint notwendig und zweckmäßig.

Zu Ziffer 7 ist aus dem Ausschuß heraus darauf hingewiesen worden, daß die Heranziehung zur Vergnügungssteuer von einzelnen Gemeinden und Amtsverbänden in grundsätzlicher Beziehung außerordentlich verschieden und z. Teil unverständlich erfolge. So seien z. B. von einem Amt Schnitzeljagden, von einem anderen Amt ein wissenschaftlicher Vortrag über eine Palästina-reise für vergnügungssteuerpflichtig erklärt worden. Wenngleich z. T. später die Steuer erlassen ist, wird aber doch durch eine derartige Handhabung eine außerordentliche Verärgerung geschaffen. Sportveranstaltungen auf der Weser scheinen frei, gleiche Veranstaltungen auf der Hunte steuerpflichtig zu sein! Übrigens verlautete auch, daß einzelne Beamte einzelner Ämter Prozente von den eingegangenen Vergnügungssteuern erhielten.

Der Regierungsvertreter wies demgegenüber darauf hin, daß die Bestimmungen des Reichsrats maßgebend seien; im übrigen sei die Regelung der Vergnügungssteuer im einzelnen der Selbstverwaltung überlassen; das Ministerium habe daher kaum eine Einwirkungsmöglichkeit. Von einer Prozentbeteiligung einzelner Beamter sei dem Ministerium nichts bekannt.

Den Ausschuß befriedigte diese Erklärung nicht. Das Ministerium ist als Aufsichtsbehörde in der Lage, auf eine

sachgemäße und gleichmäßige Handhabung der Vergnügungssteuer hinzuwirken.

Bei dieser Gelegenheit wurde ferner aus dem Ausschuß heraus darauf hingewiesen, daß die Vorlage einem vom Ausschuß bereits im Vorjahre gewünschten weiteren Abbau des selbständigen Besteuerungsrechtes der Gemeindeverbände vermissen lasse.

Seitens des Regierungsvertreters ist erwidert, daß zum Teil die Reichsgesetze den Gemeindeverbänden das direkte Besteuerungsrecht verliehen hätten, im übrigen habe die Regierung in dem jetzigen Übergangsgesetz grundsätzliche Änderungen möglichst vermeiden wollen. Es sei übrigens auch zu berücksichtigen, daß schwerlich der Vorkriegszustand, nach dem die Gemeindeverbände rechtlich nur Gemeindeverbände und keine Verbände der einzelnen Bürger gewesen seien, voll wieder zur Einführung kommen könne.

Der Ausschuß hat demgegenüber an seiner im vorjährigen Bericht dargelegten Auffassung festgehalten und insbesondere darauf hingewiesen, daß z. B. das Zuschlagsrecht zur Hauszinssteuer unbedenklich schon in diesem Jahre allein den Gemeinden hätte überlassen werden können.

Zu Ziffer 8 wurde seitens des Regierungsvertreters darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des neuen Reichsfinanzausgleichsgesetzes bezüglich der Biersteuer noch der Prüfung über ihre Auswirkung unterlägen. Eventuell müßten entsprechende Anträge zur zweiten Lesung gestellt werden. Unter Umständen ist die Neuregelung für einzelne Gemeinden sehr einschneidend. Der Ertrag der bisherigen Getränksteuer in den einzelnen Amtsverbänden war folgender:

	Veranschlagter Amtsverbandsanteil R.M.
Amtsverband Butjadingen	8 000,—
" Brake	5 000,—
" Elsfleth	3 800,—
" Amt Delmenhorst	7 500,—
" Wildeshausen	6 000,—
" Bechta	8 000,—
" Cloppenburg	9 000,—
" Friesoythe	3 200,—
Stadt Delmenhorst	40 000,—
Stadt Rüstringen	7 500,—

Zu Ziffer 9 ist mit dem Regierungsvertreter die Frage erörtert worden, ob das bisherige Verhältnis von 1/4 nach der oben dargelegten Entwicklung der Einkommensteuer-Veranlagung noch richtig sei.

Der Regierungsvertreter hat diese Frage bejaht, da eine Senkung der Einkommensteuer auch die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinde vermindere. Übrigens würde ein höherer Prozentsatz der Einkommensteuer für die Städte, die einem Amtsverband angehörten, eine höhere Belastung bedeuten; das müsse aber bei der finanziellen Lage gerade dieser Städte vermieden werden. —

Der Ausschuß hat von Anträgen abgesehen, zumal die dem Ausschuß vorgelegte Übersicht ergibt, daß sich vorläufig eine zu große Verschiebung, die eine Änderung unbedingt erforderte, noch nicht ergeben hat.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Artikels I Ziffer 1 bis 9.

Antrag Nr. 2:

Die Regierung wolle auf eine gleichmäßige und sachgemäße Handhabung der Vergnügungssteuer bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden hin-



wirken und Maßnahmen ergreifen, die eine Prozentbeteiligung einzelner Beamter an der aufkommenden Vermögenssteuer verhindern.

Antrag Nr. 3:

Die Regierung wolle im nächstjährigen Finanzgleichgesetz auf einen weiteren Abbau des selbständigen Steuerhebungsrechts der Gemeindeverbände Bedacht nehmen.

Die Kernfrage und der wichtigste Punkt der Gesetzesvorlage wird durch Ziffer 10 geregelt: der Staatszuschuß zu der Volksschullehrerbefoldung.

Seitens des Regierungsvertreters ist in Abänderung der Gesetzesvorlage beantragt worden, der Ziffer 10 folgende Fassung zu geben:

„Übersteigen in einer Gemeinde trotz des Zuschusses gemäß Absatz 1 die Ausgaben 90 v. H. ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer, sowie ihres Anteils an dem Betrage, den das Reich infolge der übernommenen Garantie über die Länderanteile am tatsächlichen Umsatzsteueraufkommen hinaus nach dem Umsatzsteuerschlüssel an die Länder verteilt, so wird dieser Gemeinde der überschießende Betrag hinzugezahlt. Die Gemeinden, die im Rechnungsjahre 1926 trotz des gewährten Staatszuschusses mehr als 90 v. H. ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer verausgabt haben, erhalten den überschießenden Betrag nachbezahlt. Der dadurch erforderliche Mehraufwand wird dem Gemeindeanteil vorab entnommen, der den Gemeinden insgesamt aus einer Erhöhung der Landesanteile an der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer über 2,4 Milliarden R.M. hinaus zuließt.“

Die Frage der Höhe des Staatsanteils an den Volksschullehrerlasten hat wie alljährlich den Ausschuß besonders eingehend beschäftigt. Sie ist nachgerade entscheidend für den Etat der meisten Gemeinden geworden und auch die Ursache gewesen, daß in einer Reihe von Gemeinden im Vorjahre ernste Etatschwierigkeiten entstanden sind.

Sicher wird es mehr als zweifelhaft sein, ob eine Beibehaltung der Einkommensteuer als Grundlage für die Bemessung der Staatszuschüsse möglich ist, wenn die 3. Zt. noch geltenden Einkommensteuerveranlagungsgrundsätze unverändert bleiben. Für diesen Fall wird ernstlich zu prüfen sein, ob nicht unter entsprechender Umgestaltung der Grundsteuer eine neue Art Gesamtsteuer die Veranlagungsbasis für den einzelnen Steuerzahler zu den Landessteuern und die Beurteilungsbasis für die Zuschußbedürftigkeit der einzelnen Gemeinden bilden muß. Vorläufig können aber derartige Erwägungen ausscheiden, da vorläufig unter der Einwirkung der Reichsgarantie auch bei den einzelnen Gemeinden die Art der Einkommensteuerveranlagung sich noch nicht auswirkt, ferner aber schleunig, auch für die Vergangenheit einzelnen notleidenden Gemeinden geholfen werden muß, damit sie wieder in die Lage kommen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Mag auch bei dem einzelnen Steuerzahler die Ungerechtigkeit der unsachgemäßen Steuerveranlagung klar zutage liegen; für die Beordnung der Staatszuschüsse ist aber doch 3. Zt. davon auszugehen, daß die Gemeinden vielfach tatsächlich nur einen kleinen Einkommensteueranteil zur Verfügung haben. Ein Ausgleich muß geschaffen werden, wenn man andererseits an dem nach oben begrenzten Zuschlagsrecht der Gemeinden zu den Realsteuern festhalten will. Bei dieser Grundlage ist es für viele Gemeinden eine Unmöglichkeit, die ganze Einkommensteuer und darüber hinaus einen Teil der Realsteuern allein für die Volksschullehrerbefoldung zu verbrauchen.

Der von der Regierung jetzt beschrittene Weg, daß keine Gemeinde ihre volle Einkommensteuer für diesen Zweck verbrauchen soll, sondern ein Teil der Einkommensteuer für allgemeine Gemeindezwecke verfügbar bleibt, ist daher grundsätzlich richtig.

Der Ausschuß hat auch in diesem Jahre versucht, durch Übersichten zu ermitteln, wie sich die bisherige Regelung ausgewirkt hat, welche Auswirkungen die beabsichtigte Regelung voraussichtlich haben wird, wie das Veranlagungsergebnis zur Einkommensteuer in den einzelnen Gemeinden jetzt ist und verglichen mit der Vorkriegszeit gewesen ist und in welchem Ausmaß bisher die Gemeinden ihre Steuerquellen ausgeschöpft haben.

Ein klares Bild der Sachlage ist aber durch derartige Übersichten nicht zu schaffen. Bei der Frage der Ausschöpfung der Steuerquellen mußten z. B. Hand- und Spanndienste, die in einer ganzen Reihe von Gemeinden eine erhebliche Rolle spielen, außer Betracht bleiben; gleiches trifft für spezielle Wegelasten, die nach der Grundsteuer umgelegt werden, zu.

Feststellbar ist ferner, daß eine Reihe von ländlichen Gemeinden, vor allem aus der Marsch, nach dem bisherigen Schlüssel einen verhältnismäßig großen Einkommensteueranteil haben, andererseits eine Reihe von Seestädten, einen auffällig kleinen Anteil, vielfach bei gleichzeitig großen Schullasten, wie überhaupt die Lage der einzelnen Gemeinden denkbar verschieden ist.

Allen diesen Verschiedenheiten und Ungleichheiten, die z. T. in der Sache selbst, zum größten Teil aber in der unrichtigen Art des ganzen augenblicklichen Steuersystems beruhen, kann naturgemäß durch einen Ausgleich nicht abgeholfen werden. Es erübrigt sich daher auch, die dem Ausschuß von der Regierung vorgelegten Übersichten im Bericht zum Abdruck zu bringen.

Mit der von der Regierung vorgesehenen Volksschullastenausgleichsbeordnung, besonders auch durch die rückwirkende Kraft für 1926 wird den notleidenden Gemeinden außerordentlich wirksam geholfen. Es kommt hinzu, daß sich auch die Erhöhung der Landesanteile an der Einkommensteuer bzw. die Erhöhung der Garantiesumme durch das Reich entsprechend für die Gemeindefinanzen auswirkt. Speziell zugunsten der ländlichen Gemeinden wird sich ferner die Verteilung erhöhter Mittel nach dem Umsatzsteuerschlüssel entsprechend der diesbezüglichen Mehrüberweisung durch das Reich auswirken. Dieser günstigeren Regelung gegenüber werden die Ausfälle auf dem Gebiete der Grunderwerbssteuer und der Getränkesteuer, die das neue Reichsfinanzgleichgesetz gebracht hat, nicht so sehr ins Gewicht fallen.

Wie schon oben erwähnt, war der Ausschuß darin einig, daß die Regierung mit ihrem Vorschlage zu Ziffer 10 des Gesetzentwurfs grundsätzlich den richtigen Weg beschreite. Bezüglich der Ausgestaltung im einzelnen bestanden jedoch Meinungsverschiedenheiten.

Eine Minderheit des Ausschusses, bestehend aus den Abg. Fröhle, Sante, Heidkamp, stellt den

Antrag Nr. 4:

Ablehnung von Ziffer 10 des Entwurfs und Ersetzung durch folgende Bestimmung:

Der § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20.

Zu den Ausgaben für das Diensteinkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und für an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben 85 v. H. des der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses

Gesetzes zuziehenden Anteils an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftssteuer übersteigen, zur vollen Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt, soweit die Ausgaben nicht durch Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind. Außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind, in Betracht. Macht eine Gemeinde durch Zusammenlegung von Klassen oder dergleichen Ersparnisse und verringert sich dadurch der Zuschuß der Landeskasse an die Gemeinde, so hat die Gemeinde Anspruch auf Weiterzahlung der Hälfte der für die Landeskasse ersparten Summe.

Die Gemeinden, die im Rechnungsjahre 1926 trotz des gewährten Staatszuschusses mehr als 90 v. H. ihres Anteils an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftssteuer verausgabt haben, erhalten den überschießenden Betrag aus der Landeskasse nachbezahlt.

Diese Minderheit will also für die Vergangenheit (1926) den von der Regierung vorgeschlagenen Weg bezüglich der 90% gehen, will aber diesen Betrag nicht aus dem Gemeindeanteil der Mehrüberweisung des Reiches, sondern aus der Landeskasse zahlen, und will ferner für 1927 alle 85% der Einkommensteuer übersteigenden Volksschulgehaltskosten der Landeskasse auferlegen unter Wegfall der Limitierung auf insgesamt 1,7 Millionen.

Eine andere Minderheit, bestehend aus den Abg. Frerichs, Lahmann, Meyer-Oldenburg, stellt den

Antrag Nr. 5:

I. Zum § 5 des Gesetzes:

In der zweiten Zeile des § 5 ist statt des Wortes „Dreifachen“ zu setzen „3,2fachen“.

II. Zum § 20 des Gesetzes:

1. In Absatz 1 Zeile 7 ist zwischen den Worten „Körperschaftssteuer und übersteigen“ einzufügen: „und 20% der staatlichen Grundsteuer“.
2. Der in der Anlage 49 unter Ziffer 10 vorgesehene neue Absatz zum § 20 erhält folgende Fassung:

Übersteigen in einer Gemeinde trotz des Zuschusses gemäß Absatz 1 die Ausgaben 90 v. H. ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und 20% der staatlichen Grundsteuer, so trägt die Landeskasse auch den überschießenden Betrag. Gemeinden, die das Zuschlagsrecht zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer nach § 5, zur staatlichen Gewerbesteuer nach § 7 Absatz 1 und zur staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz gemäß § 10 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes nicht voll ausnutzen, werden die Beihilfen um die nicht erhobenen Steuerbeträge gekürzt.

Dieser Antrag bezweckt zum Ausgleich der Unvollkommenheiten der Einkommensteuer 20% der Grundsteuer in die Verteilungsgrundlage einzubeziehen und in Konsequenz dieser Auffassung das Zuschlagsrecht der Gemeinde zur staatlichen Grundsteuer um den gleichen Betrag erhöhen, berücksichtigt ferner die Tatsache, ob die Steuerquellen von der Zuschußempfangenden Gemeinde ausgeschöpft sind oder nicht.

Die Mehrheit des Ausschusses, bestehend aus den Abg. Albers, Bortfeldt, Dannemann, Dohm, Hartong, Wehand, Wittje, stellt den

Antrag Nr. 6:

Annahme des Abänderungsantrages des Regierungsvertreters zu Ziffer 10 des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe, daß folgender Absatz angefügt wird:

„Gemeinden, die das Zuschlagsrecht zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer—Naturalleistungen sind entsprechend ihrem Umfang anzurechnen — zur Gewerbesteuer und Hauszinssteuer nicht voll ausgeschöpft haben, wird die für 1926 nachzuzahlende Beihilfe um die nicht erhobenen Steuerbeträge gekürzt; für das laufende Rechnungsjahr wird die 90% der Einkommensteuer übersteigende Sonderzuweisung nur bei Ausschöpfung der genannten Steuerquellen gewährt.“

Die Mehrheit schließt sich also im wesentlichen dem Antrage der Regierung an, will aber verhindern, daß Gemeinden, die ihre Steuerquellen nicht ausschöpfen und damit beweisen, daß sie sich nicht in einer besondere Maßnahmen erfordernden Notlage befinden, Sonderzuweisungen zu Lasten anderer Gemeinden erhalten. Für 1926 mußte dabei eine besondere Regelung getroffen werden, da die nachträgliche Ausschöpfung der Steuerquellen nach Erledigung des Etatjahres nicht erst möglich ist. Die Mehrheit hält den Antrag 4 für nicht möglich, weil er ihn in seiner Auswirkung für die Staatsfinanzen für untragbar hält, er ferner einer Anzahl von Gemeinden durch Erhöhung der Zuschußgrenze auf 85%, das bisherige und von der Regierung beibehaltene bei 75% beginnende Zuschußrecht entzieht. Gegenüber dem Antrage 5 ist die Mehrheit der Auffassung, daß gegenüber der Vorschrift des Reiches, die Realsteuern insbesondere bei den Gemeinden möglichst zu senken, ein erhöhtes Zuschlagsrecht nicht in Frage kommen könne. Die Übernahme der 90% übersteigenden Beträge auf die Landeskasse sei bei der Etatlage des Staates nicht möglich. Man könne verstehen, wenn einige Kommunalverbände gegen die von der Regierung vorgesehene Entnahme der Mehraufwendungen aus dem Gemeindeanteil der Mehrüberweisung des Reiches petitioniere. Ein anderer Ausweg sei aber nicht möglich. Sicher könne diese Regelung nur eine Ausnahmeregelung sein, als solche sei sie aber tragbar, da die Gemeinden durch die Mehrüberweisungen des Reiches in eine günstigere finanzielle Lage kämen.

Inwieweit einzelne Gemeinden durch die Mehrüberweisungen des Reiches in der Lage sein werden, die Realsteuern abzubauen, wird abzuwarten sein, sicher ist es aber Aufgabe der Regierung, in diesem Sinne auf die Gemeinden einzuwirken.

Artikel II der Gesetzesvorlage sieht, im Gegensatz zu dem zweijährigen Provisorium des Reiches, wie bisher eine einjährige Gültigkeit der diesjährigen Verordnung vor. Diese Regelung ist zweckmäßig und sachentsprechend.

Art. III hat nur formelle Bedeutung.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 7:

Annahme der Artikel II und III des Gesetzentwurfs.

Von den zu der Gesetzesvorlage eingegangenen Petitionen seien besonders erwähnt:

1. eine Eingabe der Städte Barel und Jever wegen Ausdehnung der Befugnis zur Einführung besonderer Gewerbesteuern für Betriebsstätten von Betrieben, die ihren Hauptsitz nicht nur außerhalb des Landes, sondern auch außerhalb der Gemeinde haben.

In Übereinstimmung mit dem Regierungsvertreter hat sich der Ausschuß nicht von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer derartigen Änderung überzeugen können, zumal auch schon bisher eine angemessene Verteilung des Einkommens auf die einzelnen Gemeinden vom Finanzamt vorgenommen wird und bei einer gemeinsamen Veranlagung des ganzen Betriebes, auch zum Vorteil der Gemeinden mit einem Filialsiß durchweg ein höherer Tariffuß in Frage kommt, als bei getrennter Veranlagung.

2. eine Eingabe einer Reihe von Städten, die aus Anlaß der im Jahre 1925 durch die Einrechnung der Beamtengehälter des Landes in das Isteinkommen der Stadt Oldenburg eingetretenen Bevorzugung der Stadt Oldenburg mit rückwirkender Kraft das Verwaltungsstreitverfahren eingeführt wissen will, im Falle der Ablehnung einen bestimmten Betrag aus der Landeskasse zum Ausgleich vorab überwiesen haben will.

Die Angelegenheit selbst ist im Vorjahre bereits eingehend im Ausschuß geprüft. Es ist dabei hervorgehoben, daß die Stadt Oldenburg unbeabsichtigt bevorzugt sei. Ein Rechtsanspruch gegen die entsprechend der damaligen tatsächlichen gesetzlichen Bestimmung erfolgte Auskehrung an die Stadt Oldenburg ist aber nicht gegeben. Der vom Landtag angeregte Versuch einer gütlichen Verständigung ist gescheitert. Danach sind, so bedauerlich das auch sein mag, weitere Ausgleichsmöglichkeiten nicht gegeben. In Übereinstimmung mit dem Regierungsvertreter ist der Ausschuß

der Auffassung, daß ein Verwaltungsstreitverfahren mit rückwirkender Kraft unmöglich eingeführt werden kann. Die Einführung des Verwaltungsstreitverfahrens bezügl. Streitfragen aus dem Finanzausgleichsgesetz ist bereits vor 2 Jahren vom Landtag abgelehnt. — Die Zuweisung von Mitteln aus der Landeskasse kommt nicht in Frage. Es ist nicht einzusehen, wie die Landeskasse Lasten für einen Streitfall zwischen der Stadt Oldenburg und anderen Städten tragen soll. Übrigens ist die in der Position genannte Schadenssumme falsch, da sie die im Falle einer nachträglichen Ausgleichung notwendige Ausgleichung der Volksschullehrerlasten unberücksichtigt läßt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 8:

Der Landtag wolle folgende Eingaben

1. des Verbandes der Landgemeinden der 4 Ämter, Becta, Cloppenburg, Wildeshausen und Friesoythe,
 2. des Verbandes der Landgemeinden des Freistaats Oldenburg,
 3. des Stadtmagistrats Varel und Fever,
 4. der Stadtmagistrate Brake, Delmenhorst, Cloppenburg, Elsfleth, Fever, Lohne, Nordenham, Varel, Becta und Wildeshausen,
 5. des Vorstandes des Oldenb. Städtevereins,
- durch die Beschlußfassung zum Gesetzentwurf Anlage 49 für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Sartong.

Anlage 127.

Bericht

des Ausschusses II zum Finanzausgleichsgesetz. 2. Lesung.

(Anlage 49.)

Es sind folgende Anträge gestellt:

- I. seitens des Regierungsvertreters:

1. Zu Art. I Ziffer 4 des Entwurfs:

Dem § 4a in der jetzigen Fassung wird folgender Satz nachgefügt:

„Die von Reich nach den Vorschriften über die Verteilung der Umsatzsteuer überwiesene Summe gilt ganz als Umsatzsteuer.“

2. Im Entwurf wird in Art. I folgende Ziffer 5a eingeschoben:

„Im Absatz 1 des § 10 werden die Jahreszahlen 1926 und 1927 durch 1927 und 1928 ersetzt.“

Der Satz 2 des Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
 „Die in diesen Gesetzen vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldverpflichtungen bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden und Gemeindeverbände außer Betracht.“

3. Zu Artikel I Ziffer 8 des Entwurfs:

Der § 15 des Finanzausgleichsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, im Wege eines Statuts

nach Maßgabe des § 15 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 2 Ziffer 3 des Reichsgesetzes zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927 Steuer auf den örtlichen Verbrauch von Bier zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden nach der Bevölkerungszahl mit zwei Dritteln des Aufkommens zu beteiligen. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.“

Die genannten Verbände, die am 31. März 1927 Steuern auf den örtlichen Verbrauch erhoben haben, bleiben zur Forterhebung dieser Steuern nach den bisher geltenden Vorschriften bis zum 30. Juni 1927 berechtigt. Inwieweit gelten auch für die Beteiligung und die Mitwirkung ihrer Gemeinden bei der Verwaltung und Erhebung der Steuer die bisherigen Vorschriften weiter.“

4. Zu Artikel I Ziffer 10 des Entwurfs.

Dem Absatz 2 des § 20 in der Fassung des Antrages des Regierungsvertreters wird folgender Satz nachgefügt:

„Im Landesteil Birkenfeld werden die außerordentlichen Zuwendungen um 100% der staatlichen

Grundsteuer gefürzt. Der für das Rechnungsjahr 1926 zu zahlende Betrag wird von der Landesteuer getragen.“

II. Seitens des Abg. W e m p e :

a) Im Artikel I wird hinter 4 folgende Ziffer 5 eingeschoben:

Der § 5 und der erste Absatz des § 7 des Gesetzes erhalten folgenden Zusatz: „Gemeinden, die nach Ausschöpfung aller Steuermöglichkeiten und trotz Vermeidung aller nicht unbedingt notwendigen Ausgaben ihre pflichtgemäßen laufenden Ausgaben noch nicht decken können, können mit Genehmigung des Staatsministeriums die vorstehenden Sätze erhöhen, wenn die Erhöhung mit zwei Drittel aller Stimmen im Gemeinderate beschlossen wird.“

b) Die weitere Nummerierung der Ziffern in Artikel I ist entsprechend zu ändern.“

III. Seitens der Abg. Heidkamp und Hartong:

Artikel I Ziffer 10 erhält folgenden Wortlaut:

Hinter dem Absatz 1 des § 20 ist folgender neuer Absatz einzufügen:

„Übersteigen in einer Gemeinde trotz des Zuschusses gemäß Abs. 1 die Ausgaben 85 v. H. ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer, sowie ihres Anteils an dem Betrage, den das Reich infolge der übernommenen Garantie über die Länderanteile am tatsächlichen Umsatzsteueraufkommen hinaus nach dem Umsatzsteuerschlüssel an die Länder verteilt, so wird dieser Gemeinde der überschüssige Betrag hinzugezahlt. Die Gemeinden, die im Rechnungsjahr 1926 trotz des gewährten Staatszuschusses mehr als 90 v. H. ihres Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer vorausgab haben, erhalten den überschüssigen Betrag nachbezahlt. Der dadurch erforderliche Mehraufwand wird dem Gemeindeanteil vorab entnommen, da den Gemeinden insgesamt aus einer Erhöhung der Gesamtlandesanteile an der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer über 2,4 Milliarden Reichsmark hinaus zusteht.“

IV. Seitens des Abg. Hartong:

Der in 1. Lesung mit Antrag 6 angenommene Zusatzabsatz zu Artikel I Ziffer 10 des Gesetzentwurfs erhält folgenden Wortlaut: „Gemeinden, die das Zuschlagsrecht zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer — Naturalleistungen sind entsprechend ihrem Umfange anzurechnen —, zur Gewerbesteuer und Hauszinssteuer nicht voll ausschöpfen, wird die besondere Beihilfe des Absatzes 2 um die nicht erhobenen Steuerbeträge gefürzt.“

A. Der Regierungsvertreter hat zur Begründung seiner Anträge ausgeführt:

Zu I. 1. Das Reich verteilt 450 Millionen R.M. nach dem Umsatzsteuerschlüssel. In dieser Summe können auch Einkommen- und Körperschaftsteuer stecken. Der Zusatz soll klarstellen, daß alles, was vom Reich für die Umsatzsteuer verteilt, auch wie die Umsatzsteuer unterverteilt wird. Von dieser Regelung sind bereits die Vorschläge für die außerordentlichen Zuschüsse zu den Volksschullehrerbefoldungen ausgegangen. — Es handelt sich also lediglich um ein Zueinbringbringen des bisherigen Gesetztextes mit der in erster Lesung bereits beschlossenen Neuregelung.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrages I, 1 des Regierungsvertreters.

Zu I, 2: Der § 10 des Oldenb. Finanzausgleichsgesetzes muß dem Gesetze betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz in der Fassung, die es nach der ersten Lesung der Gesetzentwürfe über die Abänderung und Verlängerung dieser Gesetze erhalten wird, angepaßt werden. Darnach kommt eine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz nicht mehr in Frage. Die beantragte Streichung im Absatz 4 des Satzes 2 hat zur Folge, daß gewerbliche Gebäude usw., die vom Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten für seinen oder seines Ehegatten unter das Gewerbesteuergesetz fallenden Gewerbebetrieb benutzt werden, auch für die Gemeindezuschläge nur mit 50 % der Steuermiete angefaßt werden. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld wird eine Gewerbesteuer nicht erhoben. Für diese ist daher die Streichung deswegen ohne Bedeutung.

Eine aus den Abg. Frerichs, Meyer-Oldenburg und Lahmann bestehende Minderheit des Ausschusses ist für die Berechtigung der Gemeinden auf 100 % der gewerblichen Steuermiete Zuschläge zu erheben. Sie lehnt daher den Antrag des Regierungsvertreters ab.

Die aus den übrigen Abgeordneten bestehende Ausschlußmehrheit stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Antrages I, 2 des Regierungsvertreters.

Zu I, 3: Die beteiligten Amtsverbände haben dringend gebeten, ihnen die Biersteuer wenigstens für dieses Jahr zu belassen. Wenn bereits jetzt die Konsequenz aus Anlaß des vom Landtag verlangten Abbaus des selbständigen Steuerhebungsrechts der Amtsverbände gezogen würde, entstände eine schwierige Situation, da die Amtsverbände mit der Einnahme gerechnet hätten und sonst entsprechend höhere Umlagen von den Gemeinden fordern müßten, die dieses Jahr dann aber sicher mit ihrem Etat in Schwierigkeiten kämen. — Die anteilmäßige Beteiligung der Gemeinden nach der Bevölkerungszahl will ausgleichend wirken. — Nach der neuen auf Reichsgesetz beruhenden Bestimmung können jetzt Gemeinden und Gemeindeverbände die Biersteuer wieder neu einführen. Diese Bestimmung wird aber voraussichtlich kaum praktische Bedeutung erlangen, weil bei Neueinführung zwangsbestimmungsgemäß die Realsteuern entsprechend gesenkt werden müssen.

Der Ausschuß stellt in Würdigung der vom Regierungsvertreter dargelegten, zurzeit noch bestehenden besonderen Verhältnisse, den

Antrag Nr. 3:

Annahme des Antrages I, 3 des Regierungsvertreters.

Zu I, 4: Der Landesteil Birkenfeld war 1925 als Notstandsgebiet erklärt und deshalb die Landwirtschaft fast frei veranlagt. Infolge dieser Freiveranlagung erhalten die ländlichen Bezirke nur sehr geringe Einkommensteuerüberweisungen und infolgedessen entsprechend höhere Zuschüsse zu den Volksschullehrerbefoldungen. Würde der außerordentliche, neu eingeführte Zuschuß, wie für die übrigen Landesteile vorgeschlagen, dem Gesamtgemeindeanteil an den Steuerüberweisungen entnommen, so müßten ihn fast allein die 1925 normal veranlagten städtischen Be-

zirkle tragen. Daher erscheint hier eine Sonderregelung notwendig.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 4:

Annahme des Antrages I, 4 des Regierungsvertreterers mit der Maßgabe, daß die Bestimmung dem neuen aus der Landtagsbeschluffassung zu § 20 des Gesetzes sich ergebenden Aufbau entsprechend in das Gesetz eingeführt wird.

B. Über den Antrag Wempe besteht im Ausschuß keine Meinungsübereinstimmung. Ein Teil des Ausschusses (die Abg. Bortfeldt, Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong, Weyand) halten es für bedenklich, in einem Übergangsgesetz eine dertartig weittragende Bestimmung zu schaffen in einem Zeitpunkt, in dem auf einen Abbau der Gemeindezuschläge hingewirkt werden soll und zu diesem Zweck auch vom Reich Mehrüberweisungen erfolgt sind. Durch die beabsichtigte Neuregelung der Volksschullehrerzuschüsse wird eine wesentliche Entlastung gerade bei stark belasteten Gemeinden herbeigeführt. Zudem erscheint es bedenklich, auf Grund einer aus besonderen Gründen bestehenden schwierigen Lage in einer Gemeinde eine Ermächtigung aller Gemeinden zu höheren Zuschlägen, wenn auch nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, einzuführen. Die Auswirkungen des jetzigen Finanzausgleichs könnten unbedenklich abgewartet werden.

Die aus den übrigen Abg. bestehende Ausschußmehrheit teilt zwar in erheblichem Maße die von der Minderheit geäußerten Bedenken, glaubt aber doch, daß man die beantragte Regelung verantworten könne, da die Regierung nach der Fassung des Antrages nur in ganz vereinzelt Fällen zu einer Ausnahmebewilligung kommen könne. Jrgendwie müsse ja geholfen werden, wenn eine Gemeinde trotz seiner Wirtschaft ihre laufenden Zwangsausgaben nicht aufbringen könne.

Diese Mehrheit des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 5:

Annahme des Antrages W e m p e.

C. Der Antrag Heidkamp-Hartong bezweckt eine weitere Entlastung der besonders schwer belasteten Gemeinden für das Jahr 1927. Die durch Herabsetzung der 90 %

Grenze auf 85 % entstehenden Mehrkosten werden sich auf ca. 35 000 R.M. belaufen. Eine aus den Abg. Frerichs, Meyer-Oldenburg und Lahmann bestehende Minderheit hat gegen die Ermäßigung der Grenze für die besonderen Zuweisungen keine Bedenken, hält aber für verfehlt, die für die besondere Bezuschussung der Gemeinden notwendigen Mittel vorweg dem Gemeindeanteil an den Reichsüberweisungen zu entnehmen.

Diese Minderheit scheidet aber von besonderen Anträgen ab.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 6:

Annahme des Antrages Heidkamp-Hartong.

D. Der Antrag Hartong will in Abweichung von dem in erster Lesung angenommenen Zusatzantrag (Antrag 6) nicht nur für 1926, sondern auch für 1927 bei Nichtausschöpfung der Steuerquellen lediglich den nicht erhobenen Steuerbetrag kürzen, will also für 1927 die Bestimmung beseitigen, daß Gemeinden, die ihre Steuerquellen nicht voll ausschöpfen, überhaupt keine Sonderzuweisung zu den Lehrerbefoldungen erhalten können.

Diese Änderung erscheint zweckmäßig und beseitigt einen Anreiz, auf alle Fälle die Steuerquellen voll auszuschöpfen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 7:

Annahme des Antrages Hartong.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 8:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er sich aus den Beschlüssen erster und zweiter Lesung ergeben hat und im ganzen

und den

Antrag Nr. 9:

Der Landtag wolle die Eingabe des Verbandes der Landgemeinden der südlichen Amter Bechta, Cloppenburg, Friesoythe und Wildeshausen durch die Beschluffassung zum Gesetzentwurf für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Hartong.

Anlage 128.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 50.

Die Direktion des Staatlichen Reform-Realgymnasiums in Cutin hat unter einstimmiger Billigung durch die Lehrerkonferenz und die Elternversammlung beantragt,

die mit dem Realgymnasium verbundene Realabteilung, die z. Zt. mit der Klasse U. II abschließt, von Ostern 1927 an bis zur O. I auszubauen. Der Stadtmagistrat von Cutin

hat den Antrag einstimmig befürwortet und der Landesauschuß hat einer dahingehenden Vorlage der Regierung gutachtlich zugestimmt.

Der Ausschuß hat den Antrag mit dem Regierungsvertreter eingehend beraten. Außergewöhnliche Mehrkosten werden nicht entstehen, da Raum für die Unterbringung von 18 Klassen im Schulgebäude vorhanden ist, eine besondere Ergänzung der Lehrmittel nicht erforderlich ist und der gegenwärtige Lehrkörper nach vollendetem Abbau des Gymnasiums (Ostern 1928) den Unterrichtsbedarf zu decken imstande ist. Dies wird auch dann noch zutreffen, wenn die Schüler aus Ahrensböf nicht wie bisher zur weiteren Ausbildung nach Lübeck gehen (die höheren Schulen in Lübeck sind wegen Raummangels den auswärtigen Schülern verschlossen worden) sondern nach Gutin kommen, weil im Höchstfalle mit 10 Schülern aus Ahrensböf nach einigen Jahren gerechnet werden kann.

Der Stadtrat von Gutin hat einem Antrag des Stadtmagistrats auf Ausbau des Lyzeums einstimmig zugestimmt. Die Regierung in Gutin hat den Ausbau befürwortet und das Staatsministerium um die Genehmigung der Satzungs-Änderung betreffend das Lyzeum in Aussicht gestellt; wenn damit dem Bedürfnis, auch für die weibliche Jugend eine über das Schulzeugnis des Lyzeums hinausgehende Schulbildung sicher zu stellen, Rechnung getragen wird, ist es unerlässlich, auch der männlichen Jugend alle Möglichkeiten zu geben, den Kampf des Lebens erfolgreich zu bestehen.

Das Reform-Realgymnasium in Gutin wird 3. Zt. von 429 Schülern besucht; davon kommen 105 Schüler

von auswärts. Auf die einzelnen Klassen verteilt, beträgt die Schülerzahl nach dem Stande vom 1. Mai 1926 in

Klasse	G. O. I	10
"	" U. I	11
"	Rf. O. I	8
"	" U. I	10
"	" O. II	30
"	" U. II	27
"	R. U. II	20
"	Rf. O. III & A.	38
"	R. O. III	29
"	Rf. U. III a	24
"	" U. III b	25
"	R. U. III a	22
"	" U. III b	21
"	IV a	35
"	IV b	30
"	V	39
"	VI a	25
"	VI b	25

Außerdem sind in

Klasse	Rf. O. II	noch ein Mädchen
und	" O. III	noch drei Mädchen

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Antrags des Staatsministeriums: Der Landtag wolle das Staatsministerium ermächtigen, die Realabteilung des Reform-Realgymnasiums in Gutin durch jährweisen Aufbau in eine Oberrealabteilung umzuwandeln.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 129.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 51: Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck über die Aufhebung des Wohnheitsrechts hinsichtlich des Dichtens der Grenzscheiden (Knicks). 1. Lesung.

Dieser Gesetzentwurf entspricht einem einstimmigen Wunsche der Landwirtschaft im Landesteil Lübeck. Das Wohnheitsrecht, das seit ungefähr 150 Jahren besteht, ist nicht zur lieben Gewohnheit geworden, sondern je länger es dauert, desto mehr hat es Anlaß zu Prozessen und Streitigkeiten gegeben. Allgemein ist deshalb der Wunsch, auch im benachbarten Schleswig-Holstein und im Gebiete der Freien- und Hansestadt Lübeck, daß an Stelle des Wohnheitsrechtes das geschriebene Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt: „Wer Vieh weidet, muß Vieh hüten“. Wohnheitsrecht ist die auf Grund einer Volksüberzeugung im Verkehr fortdauernd als Recht geübte Regel, und das vorstehende Wohnheitsrecht besteht darin, daß dem Eigentümer einer Grenzscheide (Knick) die Verpflichtung obliegt, seinen Knick gegen das Vieh seines Nachbarn zu dichten, wenn dieser im Betriebe der Wechselwirtschaft seine Ländereien weiden will. Wer die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Knicks kennt,

wird hierin kaum etwas Besonderes erblicken, dem Juristen aber und den aus anderen Provinzen des Reiches zugezogenen Landwirten ist es unverständlich, und so entstanden dann, vermehrt durch die Umstellung der Wirtschaft, langwierige und kostspielige Prozesse, die bald so entschieden wurden und diese Rechtsunsicherheit hat letzten Endes dazu geführt, daß immer stärker der Wunsch hervortrat, das alte nicht lieb gewordene Wohnheitsrecht aufzugeben und dafür den Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten zu lassen: Wer Vieh weidet, muß Vieh hüten.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit dem Regierungsvertreter beraten und ist einstimmig der Auffassung, daß ein solches Wohnheitsrecht in die heutige Zeit nicht mehr hinein paßt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.



Anlage 130.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 51, betreffend Aufhebung des Wohnheitsrechts des Dichtens der Grenzcheiden.
2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.
Der Ausschuß stellt den Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs auch in 2. Lesung
und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.
Der Berichterstatter:
D o h m.

Anlage 131.

Bericht

des Ausschusses III zu Anlage 52.

Auf die Eingabe verschiedener Anlieger des Küstenkanals die für die enteigneten Ländereien Entschädigung in Land wünschten, hat der Landtag in der 8. Versammlung 1923 folgenden Beschluß gefaßt:

Es sind nach Möglichkeit in Land zu entschädigen diejenigen Besitzer, die das abgetretene und abzutretende Land selbst bewirtschaften und auf die Bewirtschaftung desselben angewiesen sind, sofern sie nicht mehr als 15 ha Land besaßen.

Um nun das erforderliche Land zu beschaffen, hat die Staatsregierung mit der Verwaltung der Fonds und milden

Stiftungen ein Abkommen getroffen, wonach die Verwaltung Ländereien zur Verfügung stellt gegen die Verpflichtung des Staates, ihr an anderer Stelle gleichwertiges Land zu übertragen.

Der Ausschuß erkennt die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit an und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle der Abgabe von 10,5023 ha staatlichem Grundbesitz in Kleiburg bei Fever an die Verwaltung für die Fonds und milden Stiftungen zustimmen.

Namens des Ausschusses III.
Der Berichterstatter:
L e f f e r s.

Anlage 132.

Bericht

des Ausschusses II über die Anlage 53 der Staatsregierung, betreffend die Festsetzung der Zahl der Staatsbeamten bei der Staatlichen Kreditanstalt auf 25; und die Anlage 54, betreffend die Festsetzung der Zahl der Staatsbeamten bei der Landessparkasse auf 18.

In der Begründung zu beiden Anlagen bringt die Staatsregierung zum Ausdruck, daß sich die Geschäfte der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg in den letzten Jahren sehr stark gehäuft haben, und daß infolgedessen auch das Personal entsprechend hat vermehrt werden müssen. Ebenso mußten infolge der allgemeinen Zunahme des Geschäftsverkehrs und der Einrichtung neuer Zweigstellen bei der Landessparkasse zu Oldenburg in vermehrter Zahl Angestellte eingestellt werden. Da die Zahl der Beamtenstellen nach der früheren Beordnung zwischen Landtag und Staatsregierung nur 15 bzw. 12 beträgt, sei in Anbetracht der Gesamtzahl ein starkes Mißverhältnis entstanden und die Vermehrung der planmäßigen Beamtenstellen ein dringendes Erfordernis. Auf die Begründung im Einzelnen wird verwiesen.

Bei der Beratung der beiden Anlagen im Ausschuß kam zur Sprache, daß Darlehensanträge bei der Staatlichen Kreditanstalt teilweise erst nach einem verhältnismäßig langen Zeitraum ihre Erledigung gefunden haben. Es wurde auf einen Einzelfall hingewiesen, wo ein Antrag bereits im Dezember 1926 gestellt, aber im März noch nicht erledigt war.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß es der Leitung der Staatlichen Finanzinstitute und auch der Regierung nicht unbekannt sei, daß solche Verzögerungen tatsächlich vorgekommen seien. Man sei durchaus unterrichtet darüber, daß in manchen Fällen berechtigterweise Anlaß zu Klage vorgelegen habe. Es sei jedoch das Menschenmögliche getan, um bei dem außerordentlichen Arbeitsandrang, vermehrt durch die zahlreiche Umwandlung der Roggen-